

**Satzung über die Ehrung für Verdienste
um die Stadt Arnsberg
vom 22.03.1994
Stand: 30.11.2004**

Aufgrund der §§ 4, 26 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), beschließt der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 09.03.1994 folgende Satzung:

§ 1

Art der Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Arnsberg ehrt verdiente Persönlichkeiten und Bürger durch

- das Ehrenbürgerrecht
- die Ehrenbezeichnung
- den Ehrenring
- die Ehrenplakette

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Zu Ehrenbürgern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Stadt Arnsberg besonders verdient gemacht haben.
- (2) An Bürger, die mindestens zwanzig Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (3) Personen, die sich um das Allgemeinwohl der Stadt Arnsberg in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Ehrenring der Stadt Arnsberg verliehen werden.
Die Anzahl möglicher Ehrenringverleihungen wird auf max. 3 Personen pro Wahlperiode des Rates beschränkt.
- (4) Für besondere Verdienste um die Stadt Arnsberg kann Personen die Ehrenplakette der Stadt Arnsberg verliehen werden.
Die Anzahl möglicher Ehrenplakettenverleihungen wird auf max. 6 Personen pro Wahlperiode des Rates beschränkt.
- (5) Der Ehrenring und die Ehrenplakette gehen in das vererbare Eigentum der Beliehenen über.

§ 3

Ehrenring der Stadt Arnsberg

Der Ehrenring der Stadt Arnsberg wird aus Gold gefertigt. Er enthält das Stadtwappen. An der Innenseite des Ringes werden die Worte "Ehrenring der Stadt Arnsberg", der Name des Trägers / der Trägerin und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 4

Ehrenplakette der Stadt Arnsberg

Die Ehrenplakette der Stadt Arnsberg wird aus Silber gefertigt. Die Vorderseite zeigt eingeprägt das Stadtwappen und die Worte "Ehrenplakette der Stadt Arnsberg". Auf der Rückseite der Ehrenplakette werden die Worte "Für besondere Verdienste um die Stadt Arnsberg", der Name des Trägers/der Trägerin und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 5

Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt ist der Ältestenrat oder eine ähnliche Einrichtung, in der vertreten sind:

Bürgermeister, je 1 Mitglied der Fraktionen,

Vorschläge müssen mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefasst und begründet werden, falls sich der Rat damit befassen soll.

- (2) Der Rat entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags des Ältestenrates (ähnliche Einrichtung) in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes und der Ehrenplakette sowie über die Entziehung dieser Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 6

Form der Verleihung

Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Ehrungen werden vom Bürgermeister möglichst im Rahmen der letzten Ratssitzung eines Jahres vorgenommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Ehrung für Verdienste um die Stadt Arnsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.